

Antrag auf Gewährung von Genussrechten (Zeichnungsschein)

Der Winzerhof Linder, Stollbruckstraße 12, 79346 Endingen, gesetzlich vertreten durch den Inhaber, Ronald Linder, hat beschlossen, zur Stärkung der Kapitalbasis, zur Errichtung einer neuen Betriebsstelle, in der Zeit vom 1.09.2017 bis zum 31.08.2018, 20 Genussrechte gegen Einzahlung eines Genussrechtskapitals von 5.000,00 € je Genussrecht (Endverkaufspreis) zu nachstehenden Bedingungen auszugeben.

Herr / Frau / Firma

.....
Name bzw. Firma Vorname, Geburtstag, bei Firmen: Vertretung, Sitz, HandelsReg.Nr.

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land

.....
Telefon, Email

.....
IBAN

beantragt, beim Winzerhof Linder, die Übertragung von Genussrechten gemäß beiliegenden Bedingungen im Nennwert von

.....€ (Minimum 5.000 €, Betrag durch 5.000 teilbar) zum

..... (Datum).

Der Betrag von

.....€ (Nennwert)

ist vom Antragsteller bis zum o.g. Datum auf das Konto des Winzerhof Linder, IBAN DEDE92 4306 0967 7914 5092 01, Inhaber, Ronald Linder, bei der GLS Gemeinschaftsbank einzuzahlen. Nach der Einzahlung erhält der Antragsteller Nachricht über die Annahme seines Antrags und eine Beweisurkunde über seine Eintragung in das Genussrechtsregister des Winzerhof Linder.

....., den
Ort Datum 1. Unterschrift des Zeichners

Widerrufsbelehrung

Dieser Antrag kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerrufen werden. Die Frist beginnt ab Datum der Unterzeichnung dieser Widerrufsbelehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Winzerhof Linder, Stollbruckstraße 12, 79346 Endingen

....., den
Ort Datum 2. Unterschrift des Zeichners

Darüber hinaus erkläre ich, dass mir die Genussrechtsbedingungen bekannt sind.

....., den
Ort Datum 3. Unterschrift des Zeichners

ANLAGE: GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN, KATALOG KELLERDIENSTLEISTUNGEN

Genussrechtsbedingungen des Winzerhof Linder, Inhaber Ronald Linder

Vorbemerkung

Der Winzerhof Linder, Stollbruckstraße 12, 79346 Endingen, gesetzlich vertreten durch den Inhaber, Ronald Linder, hat beschlossen, zur Stärkung der Kapitalbasis, zur Errichtung einer neuen Betriebsstelle, in der Zeit vom 1.09.2017 bis zum 31.08.2018, 20 Genussrechte gegen Einzahlung eines Genussrechtskapitals von 5.000,00 € je Genussrecht (Endverkaufspreis) zu nachstehenden Bedingungen auszugeben.

§ 1 Genussrechtskapital

1. Der Winzerhof Linder gewährt gegen Einzahlung von Genussrechtskapital in Höhe von bis zu € 100.000,- bis zu 20 gleichberechtigte Genussrechte im Wert von jeweils 5000,- €.
2. Die Genussrechte werden im Genussrechtsregister 2017/2018 des Winzerhof Linder geführt. Das Genussrechtsregister wird wie ein Aktienregister analog zu § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zum Winzerhof Linder gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister des Winzerhofs eingetragen ist. Eine Verbriefung, auch in Globalurkunden, ist nicht vorgesehen.
3. Die Genussrechtsinhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung dem Winzerhof anzuzeigen.
4. Der Winzerhof ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten.
5. Jeder Inhaber eines Genussrechtspaketes erhält eine Urkunde über seine Eintragung im Register.
6. Die Übertragung der Genussrechte findet ausschließlich durch Abtretung statt.
7. Die Genussrechtsinhaber sind damit einverstanden, dass sie Informationen und Nachrichten über e-mail erhalten. Verfügen sie nicht über eine e-mail Adresse, so erhalten sie die Mitteilungen mit Normalbrief.

§ 2 Erwerb von Genussrechten

Der Interessent beantragt durch Einsendung des Antragsformulars (Zeichnungsschein) die Übertragung von Genussrechten gegen Zahlung des Preises. Nach Zahlung des Preises und Annahme des Antrags – worin der Winzerhof Linder frei ist – werden die Interessenten als Genussrechtsinhaber in das Genussrechtsregister eingetragen und erhalten hierüber eine Bestätigung, die die Qualität einer Beweisurkunde hat.

§ 3 Verzinsung

1. Wenn der Gewinn der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr ausreicht, wird die Verzinsung wahlweise in Euro per Überweisung auf ein deutsches Girokonto, in Form von Einkaufsgutscheinen oder in Form von Kellerdienstleistungsgutscheinen gezahlt. Die Auszahlung der Verzinsung ist bis zum 01.08., frühestens mit Fertigstellung des Jahresabschlusses eines Jahres.
2. Wählt der Anleger die Verzinsung seiner Anlage in Einkaufsgutscheinen, wird das Genussrechtskapital – vom Tag der Einzahlung an – mit drei Prozent verzinst. Die Versendung der Einkaufsgutscheine erfolgt mit einfachem Brief. Die Einkaufsgutscheine können ausschließlich im Winzerhof Linder in Endingen oder auf dessen Online-Verkaufs-Plattform eingelöst werden.
3. Wählt der Anleger die Verzinsung seiner Anlage in Euro, wird das Genussrechtskapital – vom Tag der Einzahlung an – mit zwei Prozent verzinst. Die Überweisung der Zinsen auf ein deutsches Bankkonto erfolgt bis zum 01.08., frühestens mit Fertigstellung des Jahresabschlusses eines Jahres.
4. Wählt der Anleger die Verzinsung seiner Anlage in Kellerdienstleistungsgutscheinen, wird das Genussrechtskapital – vom Tag der Einzahlung an – mit drei Prozent verzinst. Die Kellerdienstleistungsgutscheine werden im folgenden Geschäftsjahr mit den in Anspruch

genommenen Kellerdienstleistungen, welche in separater Preisliste veröffentlicht werden, verrechnet.

§ 4 Nachschusspflicht, Beteiligung

1. Es besteht keine Nachschusspflicht.
2. Der Genussrechtsinhaber ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung, Abtretung, Umwandlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des 5. vollen Geschäftsjahres möglich. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das landwirtschaftliche Geschäftsjahr, 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.
2. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Entsteht im letzten Jahr der Laufzeit nach der Kündigung ein Verlust oder werden Verzinsungsansprüche nicht bedient, so kann die Kündigung bis einen Monat nach Bekanntgabe dieser Tatsachen zurückgenommen werden.
3. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Nennwert. Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung in zwei Raten zu je 50%. Die Genussrechte werden bis zu deren Vollständiger Auszahlung nach §3 verzinst.
4. Die Genussrechte können jederzeit freihändig verkauft werden. Der Verkauf der Genussrechte bedarf keiner Genehmigung des Winzerhofs, muss aber bei diesem angezeigt werden. Ist das Genussrecht auf den neuen Inhaber übergegangen, wird dieser in das Genussrechtsregister eingetragen, sofern er seine Berechtigung hierzu durch die Kaufunterlagen nachweist.

§ 6 Ausgabe neuer Genussrechte

1. Der Winzerhof Linder behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren und andere Arten von Kapitalbeteiligungen aufzunehmen.
2. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte oder Anlagen entfallen.

§ 7 Bestand der Genussrechte

Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung des Winzerhofs berührt.

§ 8 Information

Die Genussrechtsinhaber werden einmal jährlich über die Entwicklung des Winzerhofs informiert.

§ 9 Teilhabe und Mitbestimmung

1. Genussrechtsinhaber haben die Möglichkeit, entsprechend dem Angebot an Kellerdienstleistungen (Traubenkelterung, Weinausbau, Weinfiltration, Weinabfüllung, Weinlagerung), welche in separatem Katalog gelistet sind, auf die Kellerinfrastruktur in Dienstleistungsform gegen separates Entgelt zurück zu greifen. Kellerdienstleistungen können gemäß §3 Abs. 4 mit Zinszahlungen verrechnet werden.
2. Die Genussrechte gewähren dem Genussrechtsinhaber Zinsrechte, die jedoch keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in irgendeiner Form beinhalten.

§ 10 Nachrangigkeit/Liquidationserlös

1. Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen den Winzerhof Linder im Rang zurück.
2. Im Fall der Liquidation sind sie nach den Rechten der Gläubiger und vor denen der Inhaber des Winzerhof Linder zu bedienen; eine Beteiligung am Liquidationserlös erfolgt nicht.
3. Das Genussrechtskapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Winzerhof Linder erst nach Befriedigung nicht nachrangiger Gläubiger zurückgezahlt.

§ 11 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

1. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 4) nicht geändert, der Nachrang (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 5) nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Winzerhof Linder ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.
2. Der Winzerhof Linder ist berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern wenn sich die steuerliche Behandlung von Genussrechten in Bezug auf den Winzerhof Linder ändert. Soweit Ausschüttungen auf die Genussrechte des Winzerhof Linder mit Körperschaftsteuer belastet wird, erfolgt die Anpassung durch eine Minderung der Ausschüttung um die Körperschaftsteuer.
3. Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Firma, der Gesellschafter und der Genussrechtsinhaber.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Winzerhof Linder, die die Genussrechte betreffen, erfolgen durch Brief und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Winzerhof Linder, soweit dies dem Gesetz nicht entgegensteht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Endingen; soweit zulässig, wird als Gerichtsstand das für den Erfüllungsort zuständige Gericht vereinbart. Für den Fall, dass der Genussrechtsinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als örtlicher Gerichtsstand das Gericht des Abs. 2 Satz 1 vereinbart.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch den Inhaber nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt.

Endingen, 14. Juli 2017

.....
Ronald Linder, Inhaber

KATALOG KELLERDIENSTLEISTUNGEN

Stand 14. Juli 2017

Traubenkelterung	inkl. Entrappen und Mahlen je Kelterfüllung bis ca. 1 Tonne	100,- €
Mostsedimentation	inkl. Sedimentbehandlung	50,- €
Weinausbau	inkl. 2-maliger Abstich und Schwefelung inkl. Edelstahltanklager	50,- € je 100L
Weinfltration	je Durchgang	15,- € je 100L
Weinlagerung	Edelstahltanklager bis zu einem Jahr Holzfasslager im alten Barrique bis zu einem Jahr Flaschenlagerung im Flaschenschließfach	10,- € je 100L 15,- € je 100L 20,- € je 100 Fl./ Monat
Weinabfüllung	inkl. Filtration Flasche Karat-Kork BIO-Naturkork	0,20€ / Flasche 0,25€ / Flasche 0,20€ / Kork 0,50€ / Kork
Etikettierung	+ Verpackung (6er Karton)	0,40€ / Flasche
Rundum-Glücklich Paket von der Traube bis zur Flasche		2 € / Flasche

(alle Preise zzgl gesetzlicher Mehrwertsteuer von 19%)